



REPUBLIK ÖSTERREICH
STAATSANWALTSCHAFT WELS

JV 499/09t

An das
Bundesministerium für Justiz

Maria-Theresia-Straße 12
A-4600 Wels

Telefon:
05/7601 24 DW 41204
Telefax:
05/7601 24 DW 41288

Referent:
StA Mag. Zentner

Wels, am 17.6.2009

1070 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975 und das
Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden;

Bezug: Erlass des Bundesministerium für Justiz,
BMJ-L318.027/0001-II 1/2009

Dem gegenständlichen Gesetzesentwurf ist zu entnehmen, dass es durch die Änderung in § 2a Abs 1 StAG zum Entfall der bislang ohnehin nicht besetzten Außenstellen der KStA kommen soll. Begründet wird dies in den Erläuterungen mit der aktuellen Budgetsituation.

Weiters findet sich in den Erläuterungen der Hinweis, dass als Ausgleich für den Entfall dieser Außenstellen im Artikel 2 Z 4 (§ 100a Abs 2. StPO) eine deutliche Verankerung der Unterstützungspflicht der Staatsanwaltschaften vorgesehen ist.

Zur geänderten Bestimmung des § 100a Abs. 2 StPO muss jedoch wie folgt Stellung genommen werden:

Bei der Staatsanwaltschaft Wels bestehen keine räumlichen Ressourcen, um der Kooptionsstaatsanwaltschaft eigene entsprechend ausgestattete Arbeitsplätze zuzuweisen. Weiters ist gerade bei den Kanzlei- und Schreibkräften eine außergewöhnlich hohe Arbeitsbelastung vorhanden, so wird z.B. derzeit die Schreibtätigkeit für 11 Staatsanwälte von einer Verwaltungspraktikantin vorgenommen, sodass auch die im Entwurf in § 100a Abs 2 StPO vorgesehene Unterstützung durch Kanzlei- bzw. Schreibkräfte de facto nicht möglich sein wird.

Es wird daher ersucht, von einer derart umfassenden Hilfeleistungspflicht für die Staatsanwaltschaften bis zur Verbesserung der Planstellensituation abzusehen.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft

Dr. Franz Haas eh

Der Referent:

StA Mag. Zentner eh.